

**Information
des Fachdienstes Rechnungs- und
Gemeindeprüfung
des Landkreises Vorpommern-Rügen
zur Erfüllung der Aufgaben
nach § 3 Abs. 1 und 2
des Kommunalprüfungsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern**

Inhaltsverzeichnis

1	Berichtspflicht und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	4
2	Personelle und sachliche Ausstattung.....	4
3	Jahresabschluss	5
4	Zusammenfassung der durchgeführten thematischen Prüfungen	5
4.1	Allgemeines.....	5
4.2	Thematische Prüfungen.....	5
4.2.1	Schulkostenbeiträge für das Haushaltsjahr 2015.....	5
4.2.2	Organisation und Verwaltung der Schülerbeförderung im Landkreis.....	6
4.2.3	Erstattung an Krankenkassen für die Übernahme einer Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 7 SGB V.....	7
4.2.4	Fallprüfung Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel IV SGB XII 2016.....	8
4.2.5	Fallprüfungen Landesblindengeld	8
4.2.6	Vergabe von Zuwendungen im sozialen Bereich Haushaltsjahr 2015.....	8
4.2.7	Belegprüfungen	8
4.2.8	Stand der Erarbeitung von Kennzahlen, Festlegung von Zielen und dem Aufbau eines Berichtswesens	8
4.2.9	Prüfungen der Schulen des Landkreises	9
5	Verwendungsprüfungen	10
5.1	Allgemeines.....	10
5.2	Wiederkehrende Verwendungsprüfungen.....	10
5.2.1	Auszahlungen für Bildung-und Teilhabeleistungen im Jahr 2014	10
5.2.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit SGB XII	11
5.2.3	Landesblindengeld.....	11
5.2.4	Finanzzuweisungen für Personalauszahlungen des Pflegestützpunktes gemäß §1 Abs. 2 Finanzzuweisungsverordnung M-V.....	11
5.2.5	Zuwendungen zu den Auszahlungen für das pädagogische Personal-Musikschule Vorpommern-Rügen-	11
5.2.6	Förderung des Landes bzgl. der Gebührenfreiheit zum Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen für den Zeitraum 1.Januar 2016-31.Dezember 2016. 11	
5.2.7	Förderung der Weiterbildungsgrundversorgung an der Volkshochschule	11
5.2.8	Förderung der Beratungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und -gefährdete im Landkreis Vorpommern-Rügen für das Jahr 2016	11
5.2.9	Bundesinitiative Frühe Hilfen Fortschreibung 2016 zum flächendeckenden Aus-und Aufbau sowie zur Weiterentwicklung	11
5.2.10	Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für das Jahr 2016 nach der Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit vom 26.März 2015.....	12
5.2.11	Förderung der Jugendsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen aus Mittel des Europäischen Sozialfonds für das Jahr 2016 nach der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit vom 18.Februar 2015.....	12

5.2.12	Landes- und Kreismittel 2013 im Rahmen der Jugendförderung nach § 6 Abs. 1 Kinder- und Jugendfördergesetz (KJfG) im Landkreis	12
5.2.13	Unterhaltsausgaben für Fahrzeuge des Katastrophenschutzes 2016	12
5.2.14	Feuerschutzsteuer	12
5.2.15	Einsatz der Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen.....	12
5.2.16	OPERNALE 2015	12
5.3	Einzelne Verwendungsprüfungen	13
6	Prüfungen im Eigenbetrieb Jobcenter	13
6.1	2016 erbrachte Leistungen im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6b SGB II.....	13
6.2	Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.....	14
7	Zuwendungen an Fraktionen	14
8	Kassenprüfungen	14
9	Ausblick auf künftige Prüfungsfelder.....	15

1 Berichtspflicht und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Nach § 3 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz M-V vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (KPG M-V) hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes dem Kreistag und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich oder auf Verlangen über die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 KPG M-V zu berichten. Diese Aufgaben umfassen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
2. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss,
3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
6. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,
7. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kasse und Sonderkassen,
8. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,
9. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
10. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen.

Darüber hinaus kann nach § 3 Abs. 2 KPG M-V

1. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen,
2. die Betätigung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
3. die Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat,

geprüft werden.

Beim Landkreis Vorpommern-Rügen nimmt diese Aufgaben der Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung wahr.

2 Personelle und sachliche Ausstattung

Im Stellenplan 2017 sind für den Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung 12,175 Vollzeitäquivalente (VZÄ) (Vorjahr 12,925 VZÄ) enthalten, wovon eine VZÄ (Vorjahr 1,75 VZÄ) für Prüfungsaufgaben des Eigenbetriebes Jobcenter gebunden ist. Die Ist-Besetzung (1. September 2017) beträgt 11,8 VZÄ, bedingt durch auf Antrag befristete Reduzierung von drei Stellen auf jeweils 35 Wochenstunden. Somit standen für die Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfungen lt. Plan 10,05 VZÄ bzw. im Ist 9,8 VZÄ zur Verfügung (ohne 0,125 Sachbearbeiter / FDL).

Die einzelnen Prüfer/innen nehmen sowohl die Aufgaben der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung wahr. Hier wird von einem Verhältnis 50:50 ausgegangen. Damit wären 4,9 VZÄ für die örtliche Prüfung einsetzbar. Dieses Verhältnis lässt sich gegenwärtig nicht gewährleisten, da die Prüfung von jährlich zwei Jahresabschlüssen etwa 4 VZÄ

bindet. Damit verbleiben noch 0,9 VZÄ für Verwendungsprüfungen und thematische Prüfungen entsprechend des KPG M-V. Betrachtet man die Verwendungsprüfungen, so ergibt sich auch weiterhin ein Rückgang, aber sie binden etwa 1 VZÄ (Schätzung).

Im Zeitraum Juni 2016 bis einschließlich August 2017 kam es zu 4.307 Ausfallstunden, das entspricht einem Ausfall von 1,698 VZÄ.

Die aufgezeigten Fakten führen dazu, dass sich die thematischen Prüfungen in der Kreisverwaltung auf ein Minimum reduzieren. Die Vergabepflichtige Prüfung gem. § 3 Abs. 1 Punkt 9 KPG M-V ist für den Berichtszeitraum bisher nicht erfolgt und wird voraussichtlich auch bis zum Jahresende nicht realisiert werden können.

Der Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung ist mit einer Prüfsoftware (Prüf- und Analysemanager) ausgestattet, die bei Kassenprüfungen und bei der Prüfung der doppelten Jahresabschlüsse zum Einsatz kommt.

3 Jahresabschluss

Vor Feststellung des Jahresabschlusses ist dieser dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V gehört die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung. Im Berichtszeitraum wurden die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde jeweils in einem Prüfungsbericht zusammengefasst. Den geprüften Jahresabschluss 2013 stellte der Kreistag am 12. Dezember 2016 fest. Am 9. Oktober 2017 liegt dem Kreistag der geprüfte Jahresabschluss 2014 vor.

Gegenwärtig läuft die Prüfung des Jahresabschlusses 2015. Nach dem Zeit- und Ablaufplan erhält der Rechnungsprüfungsausschuss den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes im März 2018.

4 Zusammenfassung der durchgeführten thematischen Prüfungen

4.1 Allgemeines

Im Laufe des Jahres fanden Prüfungen zu ausgewählten Themen statt, insbesondere in den Fachdiensten Jugend und Soziales sowie im Eigenbetrieb Jobcenter. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbericht zusammengefasst und mit den betreffenden Mitarbeitern ausgewertet. Der Personenkreis ist dabei variabel, d. h. abhängig vom Prüfungsumfang und den Feststellungen. Zu den aufgezeigten Beanstandungen wird mit Terminstellung um eine Stellungnahme gebeten. Nachstehend werden diese Prüfungen mit den Kernaussagen der entsprechenden Prüfberichte aufgeführt.

4.2 Thematische Prüfungen

4.2.1 Schulkostenbeiträge für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß § 129 Schulgesetz M-V i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (SchulG) haben die Träger von Ersatzschulen nach Maßgabe von § 115 Abs. 1 bis 4 SchulG Anspruch auf die Zahlungen von Schulkostenbeiträgen. Seit dem 1. August 2000 sind die Kosten der jeweils zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft maßgeblich. Besteht eine nach diesem Gesetz örtlich zuständige Schule nicht, wird eine solche, die nach ihrem Angebot für den Schüler mit der Ersatzschule vergleichbar ist, vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als oberste Schulbehörde festgelegt. Diesem wurde nicht konsequent entsprochen.

Die Prüfung der Schulkostenbeiträge erfolgte für die Gesamtschulen, Gymnasien,

Förderschulen und Berufsschulen. Ausgenommen die Gymnasien der Hansestadt Stralsund sowie die Gesamtschule Barth. Hier erfolgen die Zahlungen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Die Schulkostenbeiträge wurden auf der Grundlage der Verordnung zur Berechnung der Schulkostenbeiträge und zum Verfahren des Schullastenausgleichs sowie der Internatsunterbringungskosten (Schullastenausgleichsverordnung -SchLAVO M-V) vom 22. Mai 1997, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung vom 22. Juli 2014 ermittelt. Nach § 1 Abs. 2 der SchLAVO M-V kann der öffentliche Schulträger Abschlagszahlungen auf den Schulkostenbeitrag erheben. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Die Entwicklung der Schülerzahlen für Gymnasien, Gesamtschulen als Ersatzschulen (ohne Stralsund u. Barth) stellte sich von 2014-2016 wie folgt dar:

	2014	2015	2016
Gymnasien	219	199	196
Gesamtschulen	665	717	725

Außerdem wurden 2015 Schullastenausgleichszahlungen für

- 149 Schüler an Förderschulen
- 847 Teilzeit/Schüler und 84 Vollzeit/Schüler an beruflichen Schulen
- 28 Teilzeit/ Schüler und 586 Vollzeit/Schüler an private Unternehmen

gezahlt. Im Ergebnis der Prüfung zeigten sich keine wesentlichen Beanstandungen.

4.2.2 Organisation und Verwaltung der Schülerbeförderung im Landkreis

Nach § 113 Abs. 1 SchulG zählt die Schülerbeförderung zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Landkreise. Somit haben die Landkreise im Rahmen des SchulG für die auf ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler (im Weiteren Schüler genannt) eine öffentliche Beförderung zur örtlich zuständigen Schule in Eigenregie durchzuführen. Für den Fall, dass eine solche Beförderung nicht durchgeführt wird, haben die Landkreise die notwendigen Aufwendungen der Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.

Auf der Grundlage des SchulG sind beim Landkreis Vorpommern-Rügen die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Schülerbeförderung und der Erstattung der notwendigen Aufwendungen in der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg vom 11. Mai 2012 (Satzung) geregelt.

Entwicklung der Schülerzahlen

Schuljahr	12/13	13/14	14/15	15/16
öffentliche Schulen ohne Berufsschulen	16.429	16.588	16.987	17.324
Öffentliche Berufsschulen	3.584	3.426	3.165	3.242
Freie Träger	1.330	1.357	1.430	1.518
gesamt	21.343	21.371	21.582	22.084

Entwicklung der Aufwendungen für die Schülerbeförderung

Haushaltsjahr	2014	2015	Differenz
gesamt	7.875.753,45	8.186.119,53	310.366,08
Aufwendungen für Flüchtlinge		61.964,65	61.964,65
Aufwendungen ohne Flüchtlinge	7.875.753,45	8.124.154,88	248.401,43
dav. VVR	5.825.873,50	5.842.172,72	16.299,22
Sonderbeförderung und Aufwandserstattung	2.049.879,95	2.281.982,16	232.102,21

(VVR - Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen)

Einerseits ist der Anstieg der Aufwendungen für die Schülerbeförderung (ohne Flüchtlinge) im Jahr 2015 mit rund 125.840 € auf den Zuwachs an Schülern zurückzuführen. Und andererseits liegt der Anstieg mit rund 122.560 € in den Aufwendungen selbst begründet. Unter Berücksichtigung, dass von 2014 zu 2015 bei der VVR keine Tarifsteigerung stattgefunden hat, ist die Ursache für den Anstieg der Aufwendungen (rund 16.300 €) hier nur in der gestiegenen Schülerzahl zu sehen.

Damit liegt die Hauptanstieg der Schülerbeförderungsaufwendungen mit rund 232.100 € in der Sonderbeförderung und Aufwandserstattung, wobei rund 109.540 € auf den Schüleranstieg zurückzuführen sind.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Organisation und Verwaltung der Schülerbeförderung im Fachgebiet nicht einheitlich verläuft. In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass zum neuen Schuljahr weitere Vereinheitlichungen in der Vorgehensweise erfolgen.

4.2.3 Erstattung an Krankenkassen für die Übernahme einer Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 7 SGB V

Grundsätzlich werden alle Empfänger von Leistungen nach dem 3., 4., 6. oder 7. Kapitel SGB XII und Empfänger laufender Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz von einer Krankenkasse gemäß § 264 Abs. 2 SGB V betreut. Für diese Personengruppen greift weder die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung noch die Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung. Durch die Anmeldung des Sozialamtes bei der gewählten Krankenkasse kommt keine typische Krankenkassenmitgliedschaft zustande (es sind keine Beiträge zu zahlen), sondern eine Mitgliedschaft besonderer Art. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der "unechten" Mitgliedschaft.

In den Jahren 2013 bis 2015 lagen die Auszahlungen bei durchschnittlich 1 Million Euro. Im Jahr 2016 stiegen diese jedoch auf ca. 1,5 Millionen Euro an. Diese Erhöhung der Auszahlungen resultiert aus hohen, nicht planbaren Kosten bei einzelnen Hilfeempfängern. Hingegen ist die Zahl der Empfänger in allen Jahren in etwa gleich geblieben (ca. 130 Fälle). Zukünftig dürfte die Gruppe der nach § 264 Abs. 2 SGB V betreuten Leistungsberechtigten kleiner werden, da jeder neue SGB XII-Leistungsberechtigte aufgrund der umfassenden Versicherungspflicht bereits einen bestehenden Kranken- und

Pflegeversicherungsschutz mitbringt, so dass eine Kostenübernahme nach § 32 SGB XII erfolgt (ausgenommen Asylbewerber).

4.2.4 Fallprüfung Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel IV SGB XII 2016

Entsprechend § 46a SGB XII erstattet der Bund den Ländern im Jahr 2016 den für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Trägern die Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Die Länder gewährleisteten die Prüfung, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Dazu bedienten sie sich der örtlichen Rechnungsprüfungsämter. Zur Beurteilung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgte eine stichpunktartige Prüfung von zehn Akten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es durch das Erfordernis einer jährlichen Aktenprüfung zu keinen größeren Beanstandungen kommt. Die Zahlungen in der Fachsoftware stimmen mit der Aktenlage überein. Somit kann die sachliche Richtigkeit und damit der wirtschaftliche Einsatz der Landesmittel bestätigt werden.

4.2.5 Fallprüfungen Landesblindengeld

Überprüft wurde die Leistungsberechnung entsprechend § 2 Landesblindengeldgesetz sowie die entsprechende Berücksichtigung anderer Leistungen wie zum Beispiel der Pflegeversicherung. Bei den überprüften Fällen wurden keine Beanstandungen getroffen.

4.2.6 Vergabe von Zuwendungen im sozialen Bereich Haushaltsjahr 2015

Im Ergebnis lassen sich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen wie folgt zusammenfassen:

- Anträge auf Zuwendungen sind ordnungsgemäß zu prüfen und für jeden Fall zu dokumentieren. Dazu sollten entsprechende Vordrucke/Checklisten erstellt und genutzt werden.
- Bei Parallelförderung sind Abstimmungen mit weiteren öffentlichen Zuwendungsgebern erforderlich, um dadurch Informationsverluste zu verhindern, die Antragsprüfung zu vereinfachen, gleichzeitig die Rechtssicherheit zu erhöhen, Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Gefahr einer Überförderung zu vermeiden.
- Es ist eine fachübergreifende Abstimmung der kalkulierten Kosten mit dem Fachdienst Jugend geboten, um eine Überfinanzierung durch den Landkreis zu vermeiden.

Der Fachdienst Soziales hat mit der Stellungnahme Veränderungen in der Verfahrensweise angekündigt.

4.2.7 Belegprüfungen

Belegprüfungen erfolgten bei der Heimat- und sonstigen Kulturpflege/ Zuweisungen und Zuschüsse und bei der Förderung der Wirtschaft. Hierbei traten keine wesentlichen Feststellungen auf.

4.2.8 Stand der Erarbeitung von Kennzahlen, Festlegung von Zielen und dem Aufbau eines Berichtswesens

Das Controlling beinhaltet

- die produktorientierte Steuerung der Teilhaushalte und Budgets,
- Soll-Ist-Vergleiche,

- die systematische Überwachung des Geschäftsverlaufes,
- die Festlegung von Zielen,
- die Bereitstellung von Kennzahlensystemen,
- die Organisation des Berichtswesens.

Im Stellenplan 2017 ist das Controlling (5 VZÄ) erstmals in einem Fachgebiet zusammengefasst, wobei 0,75 VZÄ für Projekte eingeordnet sind.

Nach § 4 Abs. 7 Gemeindehaushaltsverordnung HVO-Doppik (GemHVO-Doppik) sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlagen und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. (Muster 9 zu § 4 GemHVO-Doppik). Die Ziele sind so zu formulieren, dass sich ihre Erreichung feststellen lässt. Wichtig ist, sich auf Aussagen zu beschränken, die für die Wertung erforderlich sind. Es besteht die Möglichkeit die Ziele auf die jeweils im Haushalt abgebildete Gliederungsebene zu begrenzen und später zu einem Zielsystem zu verbinden oder gleich eine Zielhierarchie aufzubauen.

Der Forderung des § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik, wonach in jedem Teilhaushalt wesentliche Produkte mit den entsprechenden Angaben auszuweisen sind, wurde bisher nicht entsprochen. Die in den einzelnen Jahren ausgewiesenen wesentlichen Produkte haben nach Auffassung des Fachdienstes Rechnungs- und Gemeindeprüfung nicht in jedem Fall einen Anspruch auf diese Bezeichnung.

In der Vergangenheit sah der § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik vor, den Kreistag nach den örtlichen Bedürfnissen während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzuges einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Mit dem abgeschlossenen Evaluierungsprozess und der damit verbundenen Änderung der GemHVO-Doppik ist auch eine Änderung des § 20 eingetreten. Damit ist der Kreistag oder ein von ihm bestimmter Ausschuss zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu informieren.

Das Controlling war zum Zeitpunkt der Prüfung noch in der Aufbauphase. In Anbetracht des jährlich wachsenden Haushaltsvolumens des Fachdienstes Jugend wird hier ein Schwerpunktbereich des Controllings gesehen.

4.2.9 Prüfungen der Schulen des Landkreises

Im Berichtszeitraum wurden nachfolgende Schulen des Landkreises geprüft:

- Rosenhofschule Ribnitz-Damgarten (Schule zur individuellen Lebensbewältigung)
- Förderschule „Jan-Amos-Komensky“ Barth
- Förderzentrum „Johann Heinrich Pestalozzi“ Ribnitz-Damgarten
- Förderzentrum Grimmen
- Gymnasium „Ernst Moritz Arndt“ Bergen
- Regionales Berufliches Bildungszentrum (Standort Stralsund)
- Kreisvolkshochschule

Es erfolgten stichprobenartige Prüfungen der gebuchten Geschäftsvorfälle und der entsprechenden zahlungsbegründenden Unterlagen. Im Ergebnis der Prüfung hat sich gezeigt, dass die Einrichtung eines Vertragsmanagements für den gesamten Landkreis unumgänglich ist. Aus Sicht des Fachdienstes Rechnungs- und Gemeindeprüfung ist es erforderlich, alle Originalverträge und ihre Anpassung zentral und systematisch aufzubewahren, sodass diese bei Bedarf jederzeit eingesehen werden können und eine Auskunft über die aktuelle Höhe der Vertragswerte und Kündigungsmöglichkeiten gegeben werden kann.

5 Verwendungsprüfungen

5.1 Allgemeines

Die Verwendungsprüfung ist nach dem Kommunalprüfungsgesetz M-V nicht die originäre Aufgabe der örtlichen Prüfung, bindet allerdings wesentliche Prüfungskapazitäten. Ein wesentlicher Rückgang der Prüfungen, der mit der zehnten Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung M-V eintreten sollte, ist bisher nicht zu verzeichnen. Die Veränderungen bzgl. der Prüfungspflicht (neu ab 250.000 €) betreffen nur die Zuwendungen zur Projektförderung an Kommunale Körperschaften. (Anlage 3a zu VV zu §44 LHO; VV-K Nr.5.1-ANBest-K) Damit bleibt die Pflicht der Prüfung nach ANBest-P und I ohne eine Änderung bestehen. Nachfolgend werden die einzelnen Abrechnungen aufgeführt, dabei wird unterteilt nach wiederkehrenden Prüfungen und einzelnen Prüfungen.

5.2 Wiederkehrende Verwendungsprüfungen

5.2.1 Auszahlungen für Bildung-und Teilhabeleistungen im Jahr 2014

Für das Jahr 2016 beträgt die Gesamtsumme von Haupt- und Nebenleistungen 2.956.056,49 €. Aus unverbrauchten Mitteln der Vorjahre wurden 794.495,91 € verausgabt. Bei den Hauptleistungen ist gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 61.910,17 € auf nunmehr 2.192.851,17 € zu verzeichnen. Nachfolgend wird die Entwicklung der letzten drei Jahre unterteilt nach Leistungsarten dargestellt:

	2014	2015	2016
SGB II			
Kita/ Schulausflüge	14.134,80 €	21.431,47 €	19.660,96 €
mehrtägige Klassenfahrten	192.084,98 €	177.592,95 €	150.494,36 €
persönlicher Schulbedarf	328.488,97 €	294.781,56 €	283.216,23 €
Schülerbeförderung	17.316,83 €	12.353,80 €	14.849,89 €
Lernförderung	54.565,80 €	121.700,80 €	243.820,50 €
Mittagsverpflegung	408.853,17 €	857.914,95 €	814.568,39 €
Teilhabe	52.030,89 €	71.112,27 €	66.837,04 €
Hauptleistung SGB II	1.067.475,44 €	1.556.887,80 €	1.593.447,37 €
Bundeskindergeldgesetz			
Kita/Schulausflüge	7.231,96 €	7.783,11 €	8.935,18 €
mehrtägige Klassenfahrten	79.416,94 €	66.849,55 €	76.187,11 €
persönlicher Schulbedarf	105.528,20 €	98.230,00 €	100.619,90 €
Schülerbeförderung	19.953,03 €	13.224,56 €	10.119,06 €
Lernförderung	14.887,50 €	30.314,80 €	47.899,10 €
Mittagsverpflegung	189.983,55 €	322.504,09 €	318.919,17 €
Teilhabe	37.524,74 €	35.147,09 €	36.724,28 €
Hauptleistungen BKGG	454.525,92 €	574.053,20 €	599.403,80 €
Hauptleistungen gesamt	1.522.001,36 €	2.130.941,00 €	2.192.851,17 €

5.2.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit SGB XII

Im Berichtszeitraum wurden die Quartale III./2016 bis II./2017 geprüft. Die Auszahlungen haben von 2013-2016 folgende Entwicklung genommen:

2013	11.043.760,49 €
2014	12.261.167,86 €
2015	13.449.673,88 €
2016	13.183.674,52 €

5.2.3 Landesblindengeld

Die Auszahlungen für Landesblindengeld beliefen sich im Jahr 2016 auf 1.555.717,38 €.

5.2.4 Finanzausweisungen für Personalauszahlungen des Pflegestützpunktes gemäß §1 Abs. 2 Finanzausweisungsverordnung M-V

Die gemeldeten Personalkosten von 47.961,93 € konnten bestätigt werden.

5.2.5 Zuwendungen zu den Auszahlungen für das pädagogische Personal-Musikschule Vorpommern-Rügen-

Für das pädagogische Personal ergaben sich Gesamtauszahlungen in Höhe von 1.438.405,97 €.

5.2.6 Förderung des Landes bzgl. der Gebührenfreiheit zum Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen für den Zeitraum 1.Januar 2016-31.Dezember 2016

Die mit dem Zuwendungsbetrag von 62.000,00 € vorgegebenen Kursstunden von 3.100 wurden nicht voll erbracht, lt. Nachweis waren es 2.699,79 Kursstunden.

5.2.7 Förderung der Weiterbildungsgrundversorgung an der Volkshochschule

Für das Jahr 2015 erhielt der Landkreis für die Weiterbildungsgrundversorgung d.h. für Alphabetisierung, Grundbildung und Schulabschlüsse 262.296,17 € bewilligt. An den 894 förderfähigen Kursen im Umfang von 18.195,75 Unterrichtsstunden haben 9.873 Personen teilgenommen. Im Vergleich zu 2014 hat sich die Anzahl der Unterrichtsstunden für Alphabetisierung, Grundbildung und Schulabschlüsse von 2.817 auf 2.689 reduziert.

5.2.8 Förderung der Beratungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und -gefährdete im Landkreis Vorpommern-Rügen für das Jahr 2016

Nach Prüfung der Verwendungsnachweise konnten Gesamtauszahlungen von 454 T€ bestätigt werden, wovon rund 174 T€ durch das Land gefördert wurden.

5.2.9 Bundesinitiative Frühe Hilfen Fortschreibung 2016 zum flächendeckenden Aus-und Aufbau sowie zur Weiterentwicklung

Im Ergebnis der Prüfung betragen die Auszahlungen 81.329,56 €.

5.2.10 Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für das Jahr 2016 nach der Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit vom 26.März 2015

Im Kalenderjahr 2016 wurden laut Verwendungsnachweis folgende Mittel für die Schulsozialarbeit eingesetzt und mit der Prüfung bestätigt:

- ESF Mittel 492.197,09 €
- Kreismittel 288.916,05 €
- Drittmittel/Eigenmittel 298.064,50 €

5.2.11 Förderung der Jugendsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen aus Mittel des Europäischen Sozialfonds für das Jahr 2016 nach der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit vom 18.Februar 2015

Im Kalenderjahr 2016 wurden laut Verwendungsnachweis folgende Mittel für die Jugendsozialarbeit eingesetzt und mit der Prüfung bestätigt:

- ESF-Mittel 370.610,37 €
- Kreismittel 245.285,02 €
- Drittmittel/Eigenmittel 126.305,72 €.

5.2.12 Landes- und Kreismittel 2013 im Rahmen der Jugendförderung nach § 6 Abs. 1 Kinder- und Jugendfördergesetz (KJfG) im Landkreis

Der Landkreis Vorpommern-Rügen erhält als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 KJfG zur Erfüllung seiner Aufgaben nach §§ 2 bis 5 KJfG und § 74 Abs. 1 SGB VIII eine zusätzliche Förderung aus Landesmitteln. Sie beträgt gem. § 1 Abs. 2 Jugendförderungsverordnung 5,11 € pro Kopf der im Kreisgebiet lebenden zehn bis 26-jährigen Einwohner.

Im Rahmen der Gesamtverwendungsprüfung durch den Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung wurden 15 Förderungen näher betrachtet. Im Ergebnis der Prüfung zeigten sich Mängel in der Nachweisführung. Es kamen 405.680,32 € zur Auszahlung.

5.2.13 Unterhaltsausgaben für Fahrzeuge des Katastrophenschutzes 2016

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises kamen die vollen Fördermittel von 3.000 € zur Anrechnung.

5.2.14 Feuerschutzsteuer

Der Fachdienst Ordnung rechnete bisher vier Zuwendungen aus der Feuerschutzsteuer 2016 und eine aus 2015 ab.

5.2.15 Einsatz der Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen

Es wurden Honorare von 31.500 € abgerechnet.

5.2.16 OPERNALE 2015

Das Land förderte 2016 die Opernale-„De Zauberfläut“ mit 25.000,00 € und der Landkreis gab eine Zuschuss von 7.000,00 €.

5.3 Einzelne Verwendungsprüfungen

Die nachfolgend aufgeführten Verwendungsnachweise lagen zur Prüfung vor:

- Kreisstraßen NVP 25, RÜG 11, RÜG 18, NVP 15, RÜG 5, RÜG 7, Rüg 12 im Zuge Neubau B96, RÜG 12 1.BA; NVP 7, RÜG 9 3.BA, NVP 1
- Demonstrationsvorhaben „Die Nordvorpommersche Waldlandschaft“
- Baltische Brücken- internationales Künstlerpleinair und 5.Kinderpleinair

6 Prüfungen im Eigenbetrieb Jobcenter

6.1 2016 erbrachte Leistungen im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6b SGB II

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist als zugelassener kommunaler Träger anstelle der Bundesagentur im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II. Der Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung ist als Kontrollstelle des Landkreises Vorpommern-Rügen zuständig für die Vorprüfung der dem Bund zu übergebenden Abrechnungsunterlagen für die Jahresabrechnung 2016.

Im Abrechnungszeitraum 2016 wurden erstmals die Konten Regelbedarf und Sozialgeld zu einem gemeinsamen Konto zusammengeführt. Damit wird der Abrechnungssystematik des Bundes gefolgt. Im Vergleich zu den Abrechnungszeiträumen 2014 und 2015 sind die Ausgaben für ALG II-Leistungen von Jahr zu Jahr leicht gesunken. Das Mehrbedarfskonto ist gegenüber 2015 stark angestiegen und hat auch den Stand von 2014 überholt. Da in der Vergangenheit die Kontenansprache korrigiert werden musste, kann jetzt davon ausgegangen werden, dass alle Konten richtig angesprochen werden. Stichprobenartige Prüfungen haben im Abrechnungsjahr 2016 keine Auffälligkeiten bezüglich der Kontenansprache aufgezeigt.

	Abrechnung 2014	Abrechnung 2015	Abrechnung 2016
Arbeitslosengeld II	65.238.627,85 €	64.160.840,66 €	63.765.314,39 €
Sonstiger Aufwand	0,00 €	25,00 €	
Sozialgeld	1.851.826,01 €	2.132.156,28 €	
Mehrbedarf	1.812.310,61 €	58.410,19 €	2.092.232,13 €
Leistungen nach § 24 SGB II	93.611,63 €	173.535,11 €	158.339,73 €
Leistungen für Auszubildende	0,00 €	2.807,86 €	0,00 €
Zwischensumme	<u>68.996.376,10 €</u>	<u>66.527.775,10 €</u>	<u>66.016.280,30 €</u>
SV-Beiträge	24.921.771,11 €	23.595.198,63 €	21.539.997,69 €
RV-Beiträge	326,40 €	151,44 €	0,00 €
Zuschüsse zu Vers.beiträgen	11.479,76 €	1.279.948,35 €	1.408.005,21 €
Zwischensumme	<u>24.933.577,27 €</u>	<u>24.875.298,42 €</u>	<u>22.948.002,90 €</u>
Endsumme	<u>93.929.953,37 €</u>	<u>91.403.073,52 €</u>	<u>88.963.889,15 €</u>

6.2 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

Schwerpunkte der Prüfung waren die Berücksichtigung des Vermögens im Rahmen der laufenden Leistungsgewährung sowie die Gewährung von Darlehen und Beihilfen. Die Prüfung wurde anhand zufällig ausgewählter Vorgänge stichprobenartig vorgenommen.

Nach § 9 Abs. 2 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend u.a. aus dem zu berücksichtigenden Vermögen sichern kann.

Die ausgewählten Vorgänge wurden dahingehend geprüft, ob

- grundsätzlich eine Vermögensprüfung bei Hauptantragsstellung erfolgt ist,
- in regelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf eine Vermögensprüfung erfolgte,
- ggf. vorhandenes Vermögen korrekt berücksichtigt wurde,
- ggf. die Grenze für das jeweilige Schonvermögen richtig berechnet wurde.

Im Ergebnis zeigte sich u. a., dass grundsätzlich eine Vermögensabfrage im Rahmen der Hauptantragstellung erfolgte. Die Dokumentation zum Vermögen teilweise unzureichend war.

Nach dem SGB II können verschiedene Leistungen in Form eines Darlehens gewährt werden. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass gemäß § 42 a Abs. 1 SGB II Darlehen nur erbracht werden, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 1a und 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Im Rahmen der Prüfung wurden Darlehen nach § 24 Abs. 1 und § 22 Abs. 6 SGB II betrachtet. Nach § 24 Abs. 1 SGB II (Bundesleistung) wird ein Darlehen erbracht, wenn im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfassender und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann. Der § 22 Abs. 6 SGB II (kommunale Leistung) befasst sich mit Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten. Demnach soll eine Mietkaution als Darlehen gewährt werden. In der Regel haben die Voraussetzungen für die gewährten Darlehen vorgelegen.

Nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II werden Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt gesondert erbracht. Ergänzend wurde die Verfahrensregelung (Änderung v. 12. Oktober 2015) des Landkreis für die Leistungen nach § 24 -Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII erlassen. Seit Änderung der Verfahrensregelung werden die Leistungen als Pauschale gewährt. Im Rahmen der Prüfung wurden Hinweise zu den Bescheiden gegeben.

7 Zuwendungen an Fraktionen

Die Prüfung der Fraktionszuwendungen 2016 wurde im Rechnungsprüfungsausschuss am 27. Juni 2017 beraten. Mit Ausnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen lagen alle Abrechnungen vor. In den Prüfberichten wurde darauf hingewiesen, dass die Fraktionszuwendungen nach einem Maßstab zu verteilen sind, der sich an dem tatsächlichen oder zu erwartendem Bedarf für die Geschäftsführung orientiert. Der Grundsatz der Sparsamkeit ist zu beachten.

8 Kassenprüfungen

Der Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung hat unvermutete Kassenprüfungen unter Beachtung der Vorschriften des Abschnittes 7 der Gemeindekassenverordnung- Doppik (GemKVO-Doppik) vorgenommen.

9 Ausblick auf künftige Prüfungsfelder

Auch im nächsten Berichtszeitraum haben die Jahresabschlussprüfungen oberste Priorität, was zur Bindung von Prüfungskapazitäten führt. Damit werden die thematischen Prüfungen auch weiterhin eingeschränkt stattfinden und sich auf die Fachdienste konzentrieren, die einen entscheidenden Anteil am Aufwand des Landkreises haben.

Stralsund, den 10. Oktober 2017

Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Rechnungs- und Gemeindeprüfung

Petra Brühan
Fachdienstleiterin